

ken und Speisen verantwortlich. Sie sichern die Bildung und Unterstützung der „Arbeitsgruppen Versorgung“ in den Jugendklubs.

(2) Für den Bezug, die Lagerung, die Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln sind die Erfordernisse der Lebensmittelhygiene zu beachten.² Die in der Anlage 1 festgelegten räumlichen, materiell-technischen und personellen Voraussetzungen bei den Varianten des Leistungsangebots im gastronomischen Bereich der Jugendklubs sind im Rahmen der mit den Jahres Volks Wirtschafts- und Staatshaushaltsplänen zur Verfügung stehenden Fonds zu schaffen und funktionsfähig zu halten.

(3) Durch die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, sind im Rahmen der Bildungsprogramme für ehrenamtliche Klubfunktionäre zur Vermittlung spezifischer Kenntnisse über die Versorgung mit Getränken und Speisen in Abstimmung mit den Kreisleitungen der FDJ und in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung jährlich Weiterbildungsmaßnahmen mit den für die Versorgung Verantwortlichen aller Jugendklubs des Territoriums durchzuführen.

§4

Verkaufspreise

(1) Der ehrenamtlich durchgeführte Verkauf von Getränken und Speisen hat grundsätzlich zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) zu erfolgen. Bei glasweisem Ausschank von Getränken sowie bei der Zubereitung von Speisen und Getränken sind die Verkaufspreise auf der Grundlage der EVP zu ermitteln. Sind für bestehende Jugendklubs bisher davon abweichende Festlegungen getroffen worden, dürfen keine Veränderungen der Verkaufspreise vorgenommen werden.

(2) Im Zusammenhang mit der Neueröffnung von Jugendklubs und niveauerhöhenden Maßnahmen in bestehenden Jugendklubs kann — abweichend von den im Abs. 1 getroffenen Festlegungen — für die Jugendklubs mit einem Getränke- und Speisenangebot nach den Angebotsvarianten II und III der Anlage 1 auf Antrag der übergeordneten Organe bzw. Leiter in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ ein einheitlicher Aufschlag auf den EVP von 10 % (ausgenommen Handelsware wie z. B. Dauerbackwaren, Süßwaren) durch die Abteilung Preise des Rates des Kreises bestätigt werden.

(3) Die Festlegung der Verkaufspreise für das Leistungsangebot ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Beim Verkauf von Handelsware und Getränken in Flaschen (alkoholfreie Getränke, Bier, Wein, Sekt u. a.) ist der EVP der Verkaufspreis.
- b) Bei glasweisem Ausschank von Getränken aus Flaschen (alkoholfreie Getränke, Wein, Sekt u. a.) ist der Verkaufspreis je Glas aus dem EVP der Flasche — dividiert durch die Anzahl der auszuschenkenden Gläser — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden.
- c) Beim Verkauf von selbst zubereiteten Getränken (Tee, Misch- und Mixgetränke u. a.) ist der Verkaufspreis aus der EVP-Summe der eingesetzten Waren — dividiert durch die Anzahl der auszuschenkenden Portionen — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden. Bohnenkaffee ist pro Tasse (6,5 g Kaffeeinsatz) zu einem Preis von 0,50 M zu verkaufen. Die Zugabe von Kaffeesahne und Zucker ist nicht gesondert zu berechnen.
- d) Beim Verkauf von vorgefertigt bezogenen Speisen (Schnitzel, Salate u. a.) ist der Verkaufspreis aus der EVP-Summe der gesamten Menge — dividiert durch die Anzahl der auszugebenden Portionen — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden. Für die

in der Anlage 2 genannten portionierten Imbißartikel sind die aufgeführten EVP anzuwenden.

- e) Beim Verkauf von selbst zubereiteten Speisen (belegte Brötchen u. a.) ist der Verkaufspreis aus der EVP-Summe der eingesetzten Waren — dividiert durch die Anzahl der hergestellten Portionen — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden. Bei Schmalzbrötchen und Brötchen mit einem Belag über 15 M pro Kilogramm (EVP) ist eine gesonderte Berechnung des Verkaufspreises vorzunehmen.
- (4) Der Aufschlag von 10 % auf den EVP gemäß Abs. 2 ist vor der Rundung der Verkaufspreise auf volle 0,05 M-Beträge bzw. 0,10 M-Beträge vorzunehmen.
- (5) Die Verkaufspreise für das Leistungsangebot sind mit den FDJ-Klubräten abzustimmen. Die Berechnungsunterlagen für die Verkaufspreise sind gemäß Abs. 3 anzufertigen und dem übergeordneten Organ bzw. Leiter des Jugendklubs zur Bestätigung vorzulegen. Von diesen ist festzulegen, wie lange die Unterlagen aufzubewahren sind. Die übergeordneten Organe bzw. Leiter oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Klubrates haben die Verkaufspreise des Leistungsangebots vor jeder Veranstaltung zu kontrollieren. Die gültigen Verkaufspreise sind in geeigneter Form für die Besucher der Jugendklubs sichtbar auszuhängen.

§5

Warenbereitstellung

(1) Die für die Versorgung in den Jugendklubs benötigten Waren sind unter Beachtung des Leistungsangebots und der erforderlichen Mengen durch die Lieferpartner bereitzustellen.² Lieferpartner für Jugendklubs können sein:

- Versorgungseinrichtungen der Träger bzw. der übergeordneten Organe (Betriebsverkaufsstellen, Kantinen, Werkküchen, Ferienheime, Kindergärten u. a.),
- Einzelhandelseinrichtungen,
- Betriebe der Frischwarenproduktion,
- Großhandelseinrichtungen.

Der Warenbezug ist dabei vorrangig über die Versorgungseinrichtungen der Träger zu organisieren.

(2) Die Jugendklubs, die nicht über eine Versorgungseinrichtung der Betriebe oder Organe, denen sie zugeordnet sind, Ware beziehen, können ihren Bedarf an Getränken und Speisen in den Einzelhandelseinrichtungen decken. Diese Waren sind zum EVP gegen sofortige Bezahlung zu kaufen und selbst mitzunehmen. Die Rücknahme ausgewählter Waren durch Einzelhandelseinrichtungen ist durch die Partner zu vereinbaren.

(3) Die Möglichkeiten des Kaufs von Kleinstmengen bei sofortiger Warenmitnahme in den Großhandelsbetrieben können durch die Jugendklubs genutzt werden.

(4) Bei regelmäßigen umfangreichen Versorgungsleistungen der Jugendklubs hat ihre Belieferung auf der Grundlage entsprechender Verträge und der Zuweisung einer Kundennummer durch die Betriebe der Frischwarenproduktion sowie den Großhandel zu erfolgen.

(5) Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Voraussetzungen sind durch die Räte der Kreise, Abteilungen Kultur, in Abstimmung mit den zuständigen FDJ-Leitungen Vorschläge für die Gestaltung des Warenbezuges den Abteilungen Handel und Versorgung zu unterbreiten. Die Räte der Kreise, Abteilungen Handel und Versorgung, nehmen Einfluß auf die zweckmäßigste Gestaltung des Warenbezuges. Die von ihnen dazu getroffenen Entscheidungen sind für die vertraglichen Beziehungen verbindlich. Sie geben den Jugendklubs besondere Unterstützung bei der Bereitstellung eines vielseitigen Angebots von alkoholfreien und alkoholfarmen Getränken.

² Z. Z. gelten:

— Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111)

— Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — (GBl. I 1986 Nr. 3 S. 25)

— Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387).

³ z. Z. gilt die Anweisung Nr. 54/63 vom 27. Dezember 1963 über die Belieferung der Großverbraucher mit Erzeugnissen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der Haushaltchemie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, 1964, Heft 1).